

Federführendes Amt:

Amt für Jugend und Familien

Beratungsfolge	Behandlung		Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	N	13.11.2025
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	18.11.2025

Betreff:

Einführung einer Sozialstaffelung bei den vorschulischen Kinderbetreuungsgebühren

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, angesichts der finanziellen Situation und der erwarteten Mindererträge bei den Kinderbetreuungsgebühren von der Einführung einer Sozialstaffelung derzeit Abstand zu nehmen. Die Thematik soll in 2 - 3 Jahren nochmals aufgegriffen und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Produktgruppe / Maßnahme		
Haushaltsansatz		
Üpl./Apl. gen. Haushaltsmittel / übertragener Ermächtigungsrest		
Ausgegebene Haushaltsmittel und erteilte Aufträge		
Noch freie Haushaltsmittel		
Verpflichtungsermächtigungen f. Ausz. in Folgejahren		
Zu erteilende Aufträge/zu vergebende Leistungen		
Zu genehmigende üpl./apl. Aufwendung / Auszahlung		
Zu genehmigende üpl./apl. Verpflichtungsermächtigung		

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 237/2025
-------------------------------	--------------

CO ₂ -Relevanz:			
Auswirkung auf den Klimaschutz	Nein <input type="checkbox"/>	Ja positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>

Begründung / Optimierung:

Verwaltungsaufwand:			
Auswirkung auf die Verwaltungsarbeit	Nein <input type="checkbox"/>	Ja Verwaltungsaufwand wird erhöht <input type="checkbox"/> Verwaltungsaufwand wird reduziert <input type="checkbox"/>	

Begründung:

Am 18.02.2025 wurde der Antrag der SPD-Fraktion einer Überprüfung der Einführung einer nach Einkommen gestaffelten Gebührenordnung aufgrund des dadurch erwarteten enormen Verwaltungsaufwands mehrheitlich abgelehnt. (Auf die ausführliche Begründung der Sitzungsvorlage 026/2025 sei verwiesen).

Dem Antrag der FWV-Fraktion zum selben Tagesordnungspunkt, dass die Verwaltung mit der Prüfung der Einführung eines Sozialrabattes für die Kindertagesbetreuung und Schulkindebetreuung beauftragt wird, wurde mehrheitlich zugestimmt. Verwiesen wurde dabei auf die Regelungen der Stadt Fellbach.

Im Folgenden soll zunächst eine mögliche Umsetzung für den vorschulischen Betreuungsbereich durch das Amt für Jugend und Familien dargestellt werden. Die mögliche Umsetzung für den schulischen Betreuungsbereich wird das Amt für Schulen, Kultur und Sport zu einem späteren Zeitpunkt thematisieren.

Mögliche Umsetzung für den vorschulischen Betreuungsbereich

In mehreren Großen Kreisstädten im Rems-Murr-Kreis ist in die Gebührensatzung für die vorschulische Kinderbetreuung eine Regelung zur Sozialstaffelung integriert: Sofern die Familie/der oder die Alleinerziehende unter einem – politisch gesetzten – Betrag des Familieneinkommens bleibt, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Gebührenreduzierung. In allen entsprechenden Satzungen der Großen Kreisstädte ist dabei allerdings geregelt, **dass die Bestimmungen der Sozialstaffelung auf Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuche) und XII (Sozialhilfe) sowie SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) keine Anwendung finden**, da die Kinderbetreuungsgebühren hier schon von anderen zuständigen Behörden übernommen werden.

Anspruch auf die volle Übernahme der Gebühr haben demnach Familien, die Wohngeld, Bürgergeld, Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Kinderzuschlag beziehen. Zudem werden für Personen, die Asylbewerberleistungen beziehen, die Gebühren für Kinder über drei Jahren nicht vom Jugendamt, sondern vom „Fachbereich Leistungen für Flüchtlinge“ des Rems-Murr-Kreises übernommen.

Die Höhe des Familieneinkommens, bis zu welchem die Eltern die Ermäßigung im Rahmen der Sozialstaffelung erhalten können, ist in den Großen Kreisstädten völlig unterschiedlich angesetzt: In Schorndorf beträgt das monatliche Familieneinkommen bis zu 6.333 €, in Fellbach bis zu 5.820 €, in Weinstadt dagegen nur 3.500 €. Die Stadt Backnang orientiert sich an den Pfändungsfreibeträgen nach §

850 ZPO).

Da der Kreis der möglichen Antragssteller bei einer hoch angesetzten Schwelle des Familieneinkommens natürlich größer ist als bei einem eher niedrig angesetzten Familieneinkommen, unterscheiden sich das Antragsaufkommen und die Höhe der erlassenen Gebühren in den Großen Kreisstädten des Rems-Murr-Kreises erheblich.

In Schorndorf gibt es rund 180 Antragsstellende pro Jahr, die zu einer Reduzierung von rund 50.000 € Elterngebühren führen, in Fellbach gehen etwa zwischen 40 und 50 Anträge pro Jahr ein, die im letzten Jahr zu einer Gebührenreduzierung von rund 7.000 € führten, in Weinstadt wurden nur sehr wenige Anträge gestellt, sodass diesbezüglich der Einnahmen der Gebühren nahezu keine Rolle spielte.

Der Vorteil einer Sozialstaffelung gegenüber generellen einkommensabhängigen Gebühren ist, dass der Verwaltungsaufwand deutlich geringer ist. Anträge müssen durch die Verwaltung nur dann bearbeitet und berücksichtigt werden, sofern diese mit vollständigen Antragsunterlagen vorliegen. Dies erspart einen immensen Verwaltungsaufwand, da nicht alle Familien, die ihre Einkommensnachweise nicht vorlegen, mehrmals angemahnt werden müssen, ihre Belege beizubringen.

Ein weiterer Vorteil der Sozialstaffelung ist, dass die Stadt Winnenden grundsätzlich bei dem bereits 1993 beschlossenen Grundsatz bleiben kann, dass die Stadt Benutzungsgebühren für die städtischen Kindergärten in Höhe der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände erhebt.

In Anlehnung an die Regelungen, die die Stadt Weinstadt in ihre Gebührensatzung aufgenommen hat, könnten die Vorgaben folgendermaßen aussehen: Als vorgeschlagenes Referenz-Familieneinkommen wird hier 4.500 € angesetzt.

Der Träger gewährt Familien und allein Erziehenden, die ihren ständigen Wohnsitz in Winnenden haben, als freiwillige Leistung in Form eines einkommensabhängigen Zuschusses eine Ermäßigung des Elternbeitrags für die Betreuung ihrer Kinder. Liegt das monatliche Bruttoeinkommen niedriger als durchschnittlich 4.500 EUR, wird die monatliche Gebühr nach §5 (2) der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die vorschulischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Winnenden auf Antrag im Verhältnis ermäßigt (siehe Beispielrechnung unten). Der Betrag wird auf volle € abgerundet.

Dies gilt nicht, sofern die Gebühren vollständig oder teilweise im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe oder nach dem SGB II oder dem SGB XII übernommen werden oder wenn ein Anspruch auf Übernahme besteht, außerdem gilt dies nicht für die Gebühren von Kindern mit Hauptwohnsitz außerhalb Winnendens. Wird kein Antrag auf Sozialstaffelung gestellt, gelten die in §5 (2) genannten Elternbeiträge.

Maßstab für die Bemessung der Gebührenreduzierung ist das jährliche Bruttoeinkommen der im Haushalt lebenden Sorgeberechtigten, des sorgeberechtigten Elternteils oder der sonst Sorgeberechtigten. Lebt das Kind bei einem sorgeberechtigten Elternteil, der mit einem Nichtsorgeberechtigten in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, gilt das Einkommen des Nichtsorgeberechtigten als Einkommen des sorgeberechtigten Elternteils.

Die Ermäßigung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Folgemonat gewährt, in dem der Antrag beim Träger gestellt wurde. Beim erstmaligen Antrag beginnt die Ermäßigung bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte, wenn der Antrag im Laufe dieses Monats gestellt wurde. Sie gilt jeweils für zwölf Kalendermonate.

Verringert sich im laufenden Kalenderjahr das Einkommen gegenüber dem des vorangegangenen um mindestens 5 %, kann eine (weitergehende) Ermäßigung beantragt werden, sofern aufgrund des voraussichtlich

entstehenden Jahreseinkommens des laufenden Jahres, eine (höhere) Ermäßigung möglich ist.

Erhöht sich im Falle einer beantragten oder bewilligten Ermäßigung das Einkommen voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr um mindestens 5 %, so wird ab dem Folgemonat das erhöhte Einkommen für die Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt. Eine Neueinstufung erfolgt ab dem Folgemonat, wenn ein bei der Gebührenberechnung berücksichtigtes Kind volljährig wird. Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Träger unverzüglich vom Eintreten dieser Sachverhalte zu unterrichten. Bei verspäteter Mitteilung kann der Träger die Gebühren auch rückwirkend neu festsetzen. Falsche Angaben führen zur Rückzahlungsverpflichtung durch den Gebührenschuldner für die gewährte Ermäßigung.

Beispielberechnung für eine Gebührenermäßigung:

Bei einem angesetzten Familieneinkommen von 4.500 € würden im Falle eine Familieneinkommens von 3.500 € die Gebühren auf rund 77,77% der angesetzten Gebühren reduziert. (77,77% von 4.500 €). Das hieße bei einer Familie mit 2 Kindern würde sich die Kindergartengebühr für eine 6-stündige Betreuung im Kindergarten von 134 €/Monat auf 104 € reduzieren.

Da noch nicht abzusehen ist, wie viele Anträge gestellt werden, ist eine Hochrechnung des zu erwarteten Gebührenauffalls bei einer Einführung der Sozialstaffelung nicht darzustellen. Zudem ist nicht absehbar, wie viele Kinder in der Familie der Antragsteller vorhanden sind und welche Betreuungsform die Familien gewählt haben. All dies hat natürlich Einfluss auf die Gebührenhöhe und entsprechend auch auf die Höhe der Ermäßigung.

Ebenfalls noch nicht einzuschätzen ist der mit einer eventuellen Einführung der Sozialstaffelung zusätzlich entstehende Verwaltungsaufwand, da – wie dargestellt – die Zahl der Antragsstellenden nicht bekannt ist.

Geklärt werden müsste zudem, ob die anderen Kindergartenträger der Stadt sich diesen Regelungen anschließen. Falls dem so wäre, wäre die Stadt vertraglich verpflichtet, den Trägern den entstehenden Gebührenaufschlag zu ersetzen.

Die Verwaltung schlägt vor, angesichts der finanziellen Situation und der erwarteten Mindererträge bei den Kinderbetreuungsgebühren von der Einführung einer Sozialstaffelung derzeit Abstand zu nehmen. Die Thematik soll in 2 – 3 Jahren nochmals aufgegriffen und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Anlagen:

Einführung Sozialstaffelung [Automatisch gespeichert]